

**Stadt Lüdenscheid**  
**Örtliche Rechnungsprüfung**

**Prüfung des Gesamtabchlusses der  
Stadt Lüdenscheid für das Haushaltsjahr 2018  
einschließlich Lagebericht**

**Prüferinnen:**  
**Frau Hunger**  
**Frau Schulte**



<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
1 Rechtliche Grundlagen und Prüfungsauftrag .....	1
1.1 Änderung der Rechtsgrundlagen zum 01.01.2019 .....	1
1.2 Prüfungsauftrag.....	1
2 Grundsätzliche Feststellungen .....	3
2.1 Wirtschaftliche Lage .....	3
2.2 Chancen und Risiken .....	5
3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung.....	9
3.1 Gegenstand der Prüfung .....	9
3.2 Art und Umfang der Prüfung.....	9
4 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung des Gesamtabchlusses .....	11
4.1 Gesamtabchlussrichtlinie .....	11
4.2 Software .....	12
4.3 Fortführung des Konsolidierungskreises.....	12
4.4 Gesamtabchlussstichtag.....	14
4.5 Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabchluss einbezogenen Abschlüsse .....	14
4.6 Schritte zur Aufstellung des Gesamtabchlusses .....	14
4.6.1 Vereinheitlichung der Bilanzstichtage .....	15
4.6.2 Vereinheitlichung des Ausweises (Kommunalbilanz I).....	15
4.6.3 Vereinheitlichung des Ansatzes und der Bewertung (Kommunalbilanz II) .....	15
4.6.4 Fortführung stiller Reserven und Lasten (Kommunalbilanz III) .....	16
4.6.5 Kapitalkonsolidierung .....	16
4.6.6 Schuldenkonsolidierung .....	17
4.6.7 Zwischenergebniseliminierung .....	18
4.6.8 Aufwands- und Ertragskonsolidierung .....	18
4.6.9 Equity-Konsolidierung .....	19
4.7 Gesamtanhang mit Gesamtkapitalflussrechnung .....	20
4.8 Gesamtlagebericht .....	21
4.9 Beteiligungsbericht.....	22
4.10 Ordnungsmäßigkeit des Gesamtabchlusses.....	22
5 Gesamtaussage des Gesamtabchlusses.....	23
6 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks .....	23

## Anlagen zum Prüfungsbericht

Anlage 1	Gesamtabschluss zum 31.12.2018 mit Gesamtergebnisrechnung, Bilanz, Anhang und Gesamtlagebericht
Anlage 2	Beteiligungsbericht der Stadt Lüdenscheid für das Geschäftsjahr 2018
Anlage 3	Bestätigungsvermerk

## Abkürzungsverzeichnis

Dad	Doppik al dente (Software zur Erstellung des Gesamtabchlusses)
GO NRW	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
GemHVO NRW	Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen) seit 01.01.2019 ersetzt durch die KomHVO NRW
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
HGB	Handelsgesetzbuch
IDR	Institut der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen in Deutschland e. V.
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
KomHVO NRW	Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen) In Kraft getreten am 01.01.2019
MHKBG	Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen
MIK	Ministerium für Inneres und Kommunales (seit dem 30.06.2017 Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen)
Modellprojekt	Handlungsempfehlungen des Modellprojekts zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses im NKF (Praxisleitfaden) – beauftragt und gefördert vom Innenministerium des Landes NRW
NKF	Neues Kommunales Finanzmanagement
NRW	Nordrhein-Westfalen
PS	Prüfungsstandard
vAB	Verselbstständigte Aufgabenbereiche

# **1 Rechtliche Grundlagen und Prüfungsauftrag**

## **1.1 Änderung der Rechtsgrundlagen zum 01.01.2019**

Zum 01.01.2019 ist das 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz in Kraft getreten, was unter anderem zu Änderungen in der GO NRW sowie der GemHVO NRW (ersetzt durch die KomHVO NRW) hinsichtlich der Aufstellung und Prüfung der Gesamtabchlüsse geführt hat.

Die Aufstellung des Gesamtabchlusses 2018 sowie des Lageberichts 2018 ist noch nach dem zum Gesamtabchlussstichtag geltenden Recht erfolgt. Gem. Runderlass des MHKBG vom 15.02.2019 finden die seit dem 01.01.2019 geltenden neuen Vorschriften, die sich auf das *Verfahren* und das *Vorgehen* bei der Prüfung beziehen, auch auf die Prüfung der Abschlüsse vergangener Jahre Anwendung.

Das bedeutet, dass für die materielle Prüfung die Rechtslage zugrunde zu legen ist, nach der die Aufstellung des Gesamtabchlusses erfolgt ist. Das Verfahren und die Vorgehensweise bei der Prüfung richten sich jedoch nach neuem Recht, was insbesondere Auswirkungen auf den Aufbau und den Inhalt des Prüfungsberichts sowie des Bestätigungsvermerks hat. Hier sind gem. § 102 Abs. 8 und 11 GO NRW n. F. die entsprechenden Regelungen des HGB unmittelbar anzuwenden. Die GPA empfiehlt in ihrer Veröffentlichung vom 11.07.2019, zur Erlangung von Rechtssicherheit, die Prüfungsstandards des IDW zugrunde zu legen, da diese wiederum die Regelungen des HGB konkretisieren.

Die Angaben in diesem Prüfungsbericht zur GO NRW und GemHVO NRW beziehen sich daher grundsätzlich auf das bis zum 31.12.2018 geltende Recht; eine Ausnahme bilden die Rechtsgrundlagen zur Durchführung der Prüfung, die sich auf das aktuelle, ab 01.01.2019 geltende, Recht beziehen und mit „GO NRW n. F.“ (neue Fassung) gekennzeichnet sind.

## **1.2 Prüfungsauftrag**

Gem. § 116 Abs. 1 GO NRW n. F. hat die Gemeinde in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabchluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Gem. § 49 Abs. 1 GemHVO besteht dieser aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang; dem Gesamtabchluss sind ein Gesamtlagebericht und ein Beteiligungsbericht beizufügen. Gem. § 51 Abs. 3 GemHVO NRW ist dem Gesamtanhang eine Kapitalflussrechnung unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 in der vom Bundesministerium der Justiz nach § 342 Abs. 2 HGB bekannt gemachten Form beizufügen.

Gem. § 116 Abs. 1 in Verbindung mit § 96 GO NRW stellt der Rat den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Gesamtabchluss durch Beschluss fest. Gem. § 59 Abs. 3 GO NRW n. F. prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Gesamtabchluss und den Gesamtlagebericht der Gemeinde. Er bedient sich hierbei der Örtlichen Rechnungsprüfung oder eines Dritten. Gem. § 102 Abs. 1 und Abs. 11 GO NRW n. F. sind der Gesamtabchluss und der Gesamtlagebericht – vor Feststellung durch den Rat – durch die Örtliche Rechnungsprüfung zu prüfen.

Gem. § 116 Abs. 4 in Verbindung mit § 102 Abs. 3 GO NRW n. F. ist die Buchführung in die Prüfung des Gesamtabchlusses einzubeziehen. Die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Satzungen beachtet worden sind. Die Prüfung ist so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die aufgeführten Bestimmungen, die sich auf die Darstellung des sich ergebenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde wesentlich auswirken, bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden.

Der Gesamtlagebericht ist gem. § 102 Abs. 5 GO NRW n. F. darauf zu prüfen, ob er mit dem Gesamtabchluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichts hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften zu seiner Aufstellung beachtet worden sind.

Gem. § 102 Absätze 8 und 11 GO NRW n. F. in Verbindung mit §§ 321 und 322 HGB ist über Art und Umfang sowie das Ergebnis der Prüfung ein Prüfungsbericht zu erstellen. Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über seine Versagung ist in den Prüfungsbericht aufzunehmen.

Gem. § 1 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabchlüsse können der Anzeige des Gesamtabchlusses des Haushaltsjahres 2018 die Gesamtabchlüsse der Haushaltsjahre 2011 bis 2017 in der vom Bürgermeister bestätigten Entwurfsfassung beigelegt werden. Soweit von dieser Vereinfachungsregelung Gebrauch gemacht wird, unterliegen die Gesamtabchlüsse 2011 bis 2017 nicht der Prüfpflicht durch die örtliche Rechnungsprüfung und den Rechnungsprüfungsausschuss. Eine Bestätigung dieser Abschlüsse durch den Rat ist nicht erforderlich. Erst der Gesamtabchluss des Haushaltsjahres 2018 muss wieder vollumfänglich geprüft und durch den Rat bestätigt werden. Der Rat beziehungsweise der Hauptausschuss in der Funktion des Rates hat in seiner Sitzung am 25.05.2020 (Beschlussvorlage 041/2020) beschlossen, die Vereinfachungsregelung in Anspruch zu nehmen.

Die Entwürfe der Gesamtabchlüsse 2011 bis 2017 wurden vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt. Sie wurden vom Rat beziehungsweise dem Haupt- und Finanzausschuss in der Funktion des Rates am 12.05.2021 (Beschlussvorlage 120/2021) zur Kenntnis genommen.

Der gem. § 116 Abs. 5 in Verbindung mit § 95 Abs. 3 GO vom Kämmerer aufgestellte und vom Bürgermeister bestätigte Entwurf des Gesamtabchlusses 2018 wurde am 12.05.2021 (Beschlussvorlage 120/2021) vom Rat beziehungsweise Haupt- und Finanzausschuss in der Funktion des Rates ebenfalls zur Kenntnis genommen und zur weiteren Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung hat die Örtliche Rechnungsprüfung im Auftrag des Rechnungsprüfungsausschusses diesen Prüfungsbericht unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards „Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F.)“ erstellt.

## **2 Grundsätzliche Feststellungen**

### **Stellungnahme zur Lagebeurteilung des Bürgermeisters**

Aus dem Gesamtabchluss bzw. dem Lagebericht sind folgende Angaben, die zur Beurteilung der Lage von Bedeutung sind, besonders hervorzuheben:

#### **2.1 Wirtschaftliche Lage**

- Die Gesamtlage des Konzerns Stadt Lüdenscheid wurde maßgeblich durch die Entwicklung des Haushalts der Stadt beeinflusst, da die wirtschaftlich relevanten Posten von dort in den Gesamtabchluss eingebracht wurden.
- Das Vermögen in Höhe von rd. 630,5 Mio. € wird maßgeblich durch das Anlagevermögen mit rd. 571,1 Mio. € geprägt (90,6 % des Gesamtvermögens). Dabei handelt es sich mit rd. 512,3 Mio. € vorwiegend um Sachanlagevermögen (81,3 % des Anlagevermögens).
- Von dem Sachanlagevermögen war mit rd. 208 Mio. € der größte Posten „Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte“. Dieser gliederte sich im Wesentlichen in die Schulgebäude sowie Kinder- und Jugendeinrichtungen der Stadt mit insgesamt rd. 64,8 Mio. €, die Wohngebäude der LüWo mit einem Buchwert von rd. 59,1 Mio. € sowie die sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude (u. a. Rathaus, Feuerwehrgebäude, Altenpflegeeinrichtungen des Seniorenwohnheims sowie Betriebsgebäude der STL GmbH) mit einem Wert in Höhe von rd. 75,7 Mio. €.

- Den zweitgrößten Posten stellte das Infrastrukturvermögen mit rd. 206,1 Mio. € dar, das insbesondere bei der Stadt Lüdenscheid (insbesondere Straßennetz mit rd. 55,4 Mio. €) und beim SEL (Abwasserbeseitigungsanlagen mit rd. 108,7 Mio. €) aktiviert war.
- Der größte Teil des Finanzanlagevermögens mit einem Buchwert von rd. 57,7 Mio. € (Vorjahr rd. 53,6 Mio. €) entfiel auf den Equity-Wert der ENERVIE und das Darlehen an die Enervie. Ursächlich hierfür war der quotale Jahresüberschuss der Enervie abzüglich der vereinnahmten Dividendenzahlung.
- Der Anteil des Eigenkapitals in Höhe von rd. 187,1 Mio. € am Gesamtkapital stieg zum Vorjahr um 4,2 % auf 29,7 %, was insbesondere auf das positive Gesamtergebnis zurückzuführen war.
- Die Sonderrücklage wurde um 10 Mio. zum 31.12.2018 erhöht. Dies war auf die von der Stadt Lüdenscheid aus dem Überschuss des Haushaltsjahres 2017 gebildeten Rücklage für den Neubau der Feuer- und Rettungswache zurückzuführen.
- Die Sonderposten in Höhe von rd. 114,1 Mio. € (18,1 % der Bilanzsumme) resultierten im Wesentlichen aus vereinnahmten Zuwendungen, Beiträgen und Baukostenzuschüssen für Investitionen der Stadt Lüdenscheid und des SEL.
- Die Rückstellungen betragen zum Bilanzstichtag rd. 140,3 Mio. €, d. h. 22,2 % der Bilanzsumme. In erster Linie waren hierin Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen der Stadt Lüdenscheid enthalten.
- Die Verbindlichkeiten lagen mit rd. 174,6 Mio. € bei 27,7 %, d. h. etwa einem Drittel der Bilanzsumme.
- Die Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung hatten sich zum 31.12.2018 von rd. 20,3 Mio. € auf rd. 0,8 Mio. € reduziert. Ursächlich hierfür war insbesondere, dass die Stadt Lüdenscheid ihre Kredite zur Liquiditätssicherung in 2018 von rd. 20,0 Mio. € auf Null zurückführen konnte.
- Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wurden auf rd. 8,2 Mio. € reduziert (Vorjahr 15,2 Mio. €). Eine wesentliche Ursache hierfür lag in der von der Stadt Lüdenscheid geleistete Ausgleichszahlung in Höhe von 5 Mio. € an das Land NRW für die Abgabe der Ortsdurchfahrten der Landesstraßen.
- Die Gesamtergebnisrechnung weist einen Gesamtüberschuss von rd. 24,4 Mio. € aus (Vorjahr rd. 20,9 Mio. €). Das Ergebnis wurde im Wesentlichen durch das positive Jahresergebnis aus dem Einzelabschluss der Stadt Lüdenscheid in Höhe von rd. 15,9 Mio. € geprägt. Zudem lagen die Finanzerträge mit rd. 7,4 Mio. € über den Finanzaufwendungen mit rd. 3,2 Mio. €.
- Von den ordentlichen Gesamterträgen in Höhe von rd. 286,4 Mio. € fielen rd. 134,8 Mio. € aus Steuern und Erträgen ausnahmslos bei der Stadt Lüdenscheid an.

- Die Erträge aus öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten von rd. 45,9 Mio. € wurden maßgeblich durch die Stadt Lüdenscheid mit rd. 24,7 Mio. € und den SEL mit rd. 14,3 Mio. € geprägt.
- Von den ordentlichen Gesamtaufwendungen in Höhe von rd. 266,2 Mio. € entfielen rd. 208,4 Mio. € auf die Stadt Lüdenscheid, rd. 24,5 Mio. € auf den STL, rd. 14,0 Mio. € auf den SEL, rd. 9,5 Mio. € auf das Seniorenwohnheim und rd. 8,2 Mio. € auf die LüWo.
- Den größten Posten der ordentlichen Gesamtaufwendungen stellten die Transferaufwendungen in Höhe von rd. 104,6 Mio. € dar, die ausschließlich bei der Stadt Lüdenscheid anfielen (u. a. rd. 52,1 Mio. € Kreisumlage, rd. 20,5 Mio. € Kindpauschalen an die Träger von Kitas).
- Die Finanzgesamtlage wird überwiegend von der Stadt Lüdenscheid bestimmt. Der positive Cash-Flow (Kapitalfluss) aus laufender Geschäftstätigkeit in Höhe von rd. 30,8 Mio. € stammt hauptsächlich aus dem positiven Cash-Flow der Stadt Lüdenscheid in Höhe von rd. 37,2 Mio. €. Der negative Cash-Flow aus Investitionstätigkeit in Höhe von -9,5 Mio. € ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass die Abschreibungen im Haushaltsjahr 2018 höher waren als die Neuzugänge und Zuschreibungen. Der negative Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit resultiert aus der deutlichen Rückführung der Verbindlichkeiten im Konzern im Jahr 2018.

Die Aussagen wurden durch die Angabe entsprechender Kennzahlen nach dem NKF-Kennzahlenset ergänzt.

## **2.2 Chancen und Risiken**

- Die finanzielle Lage der Stadt Lüdenscheid blieb trotz der positiven Jahresergebnisse aus den Gesamtabschlüssen der Jahre 2016, 2017 und 2018 weiterhin angespannt. Durch die Umsetzung der im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Maßnahmen konnte der strukturelle Haushaltsausgleich jedoch erreicht und dadurch von der Kommunalaufsicht des Märkischen Kreises genehmigt werden.
- Durch die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes und des an die Europäische Zentralbank zu entrichtenden Strafzinses stieg das Bankeninteresse an der Vergabe von Liquiditätskrediten, wodurch die Liquiditätsversorgung gesichert war.
- Die Liquidität konnte zudem durch die deutliche Rückführung des Bestandes an Krediten zur Liquiditätssicherung gesichert werden. In der mittelfristigen Planung wurde zunächst mit einem weiteren Anstieg gerechnet.
- Nach Prognosen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ konnten alle staatlichen Ebenen, und damit auch die Gemeinden, bis zum Jahr 2023 mit steigenden Steuereinnahmen rechnen. Allerdings wurden die Wachstumsprognosen nach unten angepasst.



- Durch die demografische Entwicklung war tendenziell mit sinkenden Zuweisungen des Landes aus dem Gemeindefinanzausgleich zu rechnen.
- Ende 2019 wurde von Bundestag und Bundesrat ein Gesetzespaket zur Reform der Grundsteuer verabschiedet und damit eine wichtige Einnahmequelle der Städte und Gemeinden gesichert. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalens hat im zweiten Quartal 2021 entschieden, kein von der Bundesregelung abweichendes Besteuerungsmodell einzuführen. Die genauen Auswirkungen bei der Stadt konnten noch nicht abgesehen werden.
- Die Pensionsrückstellungen waren auch in 2018 angestiegen und werden sich in den kommenden Jahren weiter erhöhen. Nach einem Anfang 2017 vorgelegten versicherungsmathematischen Gutachten der kommunalen Versorgungskasse Westfalen-Lippe über die Entwicklung der Versorgungsleistungen der Stadt Lüdenscheid würde sich der Versorgungsaufwand bei einer unterstellten Dynamik von 2 % bis 2046 auf rd. 9,2 Mio. € erhöhen und damit annähernd verdoppeln. Aber auch im Fall günstiger Verläufe war mit einem deutlichen Anstieg zu rechnen.
- Sollte es entgegen der Planung nicht zu einem Entfall der erhöhten Gewerbesteuerumlage ab 2020 kommen, würde dies einen neuerlichen Kompensationsbedarf im Umfang von bis zu 4 Mio. € auslösen.
- Die Entwicklung der sozialen Leistungen bedeutete für die Stadt Lüdenscheid im Bereich der Hilfen zur Erziehung und über die Kreisumlage ein nicht beeinflussbares Risiko für künftige Haushalte.
- Durch den quantitativen Ausbau der Betreuungsangebote (insbesondere durch Kindertageseinrichtungen und Tagespflege) für Kinder unter drei Jahren steigt der Zuschussbedarf der Stadt Lüdenscheid in diesem Bereich in den kommenden Jahren deutlich an.
- Durch die Erhöhung der Zuweisungen des Bundes bzw. des Landes an die Kommunen NRW für die flüchtlingsbedingten Kosten insgesamt als auch durch die mittlerweile im Flüchtlingsaufnahmegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vorgesehene Monatspauschale je Flüchtling konnte eine finanzielle Verbesserung gegenüber den Abrechnungssystemen vorheriger Jahren erzielt werden. Nach wie vor erhielt die Stadt Lüdenscheid jedoch nicht für alle in Lüdenscheid verbleibenden Flüchtlinge (z.B. für Geduldete sowie für abgelehnte Asylbewerber im Klageverfahren) die entsprechenden Pauschalen.
- In der Vergangenheit wurden bereits zahlreiche Investitionsmaßnahmen zur Energieeinsparung (z.B. energetische Sanierung, energieeffiziente Straßenbeleuchtung) getätigt. Mit den getroffenen und geplanten Maßnahmen war angesichts weiterhin steigender Energiepreise für die Zukunft allerdings bestenfalls mit einer Kostenstabilisierung zu rechnen.

- Als Gesellschafterin hatte die Stadt Lüdenscheid gegenüber der MGR GmbH eine sog. harte Patronatserklärung abgegeben. Aus der Inanspruchnahme waren deutliche finanzielle Belastungen zu erwarten.
- Im Rahmen des Projektes „Denkfabrik“ hat die Stadt Lüdenscheid einen Gewährvertrag zur Übernahme des Vermietungsrisikos in einem Neubau am Bahnhof zugunsten eines privaten Investors abgeschlossen. Hieraus können gegebenenfalls in Zukunft Zahlungsverpflichtungen entstehen.
- Die Gewährung des Gesellschafter-Darlehens und die modifizierte Darlehensfortführung an die ENERVIE führten zu einer Haushaltsverbesserung, da die Refinanzierungsaufwendungen der Stadt Lüdenscheid aus der Kreditaufnahme deutlich unter den Zinserträgen aus der Darlehensgewährung lagen. Anfang 2020 war zur Refinanzierung der modifizierten Fortführung des Gesellschafter-Darlehens durch die Stadt Lüdenscheid ein Kredit in entsprechender Höhe aufzunehmen. In Anbetracht der den Zinsaufwendungen gegenüberstehenden Erträge aus der Verzinsung des Gesellschafterdarlehens war insgesamt eine Entlastung zu erwarten. Sollte das Darlehen durch die ENERVIE ganz oder teilweise nicht zurückgezahlt werden, resultierten daraus allerdings erhebliche Belastungseffekte. Einerseits entfielen die Gegenfinanzierung für die von der Stadt Lüdenscheid zu erbringenden Kreditzinsen. Andererseits wäre damit zu rechnen, dass die Kommunalaufsicht zusätzliche Maßnahmen einfordert, um die höhere Verschuldung kurzfristig zurückzuführen.
- Als Ergebnis verschiedener Urteile des Europäischen Gerichtshofes sowie des Bundesfinanzhofes hatte der deutsche Gesetzgeber zwischenzeitlich das Umsatzsteuergesetz geändert. Mit dem neuen Recht war eine tendenzielle Ausweitung der Besteuerung kommunaler Aufgabenbereiche und damit eine Mehrbelastung für den Haushalt der Stadt Lüdenscheid verbunden.
- Infolge der Umsetzung des Projekts IHK – Altstadt (integriertes Handlungskonzept für die Altstadt) waren erhebliche finanzielle Auswirkungen für die städtischen Haushalte der nächsten Jahre und das Haushaltssicherungskonzept zu erwarten. Vorgesehen war eine Projektlaufzeit bis mindestens Ende 2022. Baupreissteigerungen führten bereits zu Budgeterhöhungen, die zunächst im Gesamtprojekt aufgefangen wurden. Weitere Mehrkosten könnten innerhalb der Maßnahmen des Projektes nach dem derzeitigen Stand nicht abgedeckt werden. Für die Maßnahmen zur Neugestaltung der öffentlichen Räume sollte daher ein erweiterter Förderantrag gestellt werden. Allerdings blieb festzuhalten, dass sich selbst im Falle eines positiven Förderbescheides der städtische Eigenanteil für die Maßnahme um 550.000 € erhöhen würde.
- Das Seniorenwohnheim hatte trotz einer verschärften Wettbewerbssituation seine gute Marktposition behauptet. Für die künftige Entwicklung waren keine besonderen Risiken ersichtlich.

- Die STL GmbH war überwiegend abhängig von der wirtschaftlichen Entwicklung und der strategischen Ausrichtung des STL. Mittelfristig waren keine wesentlichen Änderungen der Gesellschaftspolitik zu erwarten.
- Der STL war in den Bereichen Baubetrieb einschl. Bau- und Ingenieurwesen und sonstige Leistungen hauptsächlich abhängig von der Auftragsvergabe durch die Stadt Lüdenscheid. Die Haushaltssituation der Stadt wirkte sich so unmittelbar auf die Ertragskraft des Betriebes aus. Bestandsgefährdende Risiken waren unter den gegenwärtigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und der sich abzeichnenden Veränderung der Wettbewerbssituation für den Betrieb nicht erkennbar.
- Der SEL mit rein hoheitlichen Aufgaben refinanzierte sich über Gebühren, so dass aus finanzieller Sicht keine bestandsgefährdenden Risiken zu erkennen waren.
- Bei der LüWo waren bestandsgefährdende Risiken, die die Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage negativ beeinflussen könnten, nicht erkennbar. Allerdings könnten die sich zwar verlangsamende aber dennoch vorhandene Entspannung auf dem Mietwohnungsmarkt sowie die demografische Entwicklung zu weiter steigenden Fluktuations- und Leerstandsquoten führen. Insbesondere der örtliche Wohnungsmarkt, der auch in 2018 von einem breiten Angebot und einem niedrigen Mietpreisniveau geprägt war, war ein Risikofaktor für die LüWo. Daraus ergaben sich einerseits Risiken für die Erlössituation und andererseits relativ geringe Spielräume für Erlössteigerungen. Diesen Risiken wurde mit einer kontinuierlichen Qualitätssteigerung des Wohnungsangebots sowie entsprechend konsequenter Nutzung von Mietsteigerungspotentialen begegnet.
- Mit der Aussetzung der Pachtzahlung des EGC seitens der Stadt Lüdenscheid bis zunächst Ende 2020 (zwischenzeitlich verlängert bis Ende 2021) konnten hieraus für das EGC resultierende Risiken zunächst vermieden werden. Aufgrund der zunehmend schwierigen wirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland waren weitere Risiken nicht prognostizierbar.

### **Feststellung 1**

**Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns Stadt Lüdenscheid wurde ausführlich dargestellt, plausibel und folgerichtig abgeleitet und gibt insgesamt eine zutreffende Beurteilung der Lage des Konzerns einschließlich der dargestellten zukünftigen Entwicklungen sowie der Chancen und Risiken wieder.**

### **3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**

#### **3.1 Gegenstand der Prüfung**

Gegenstand der Prüfung war der nach den Vorschriften des § 116 GO NRW und der §§ 49 ff. GemHVO in der seinerzeit geltenden Fassung aufgestellte Gesamtabchluss mit den Bestandteilen

- Gesamtergebnisrechnung
- Gesamtbilanz
- Gesamtanhang.

Dem Gesamtabchluss sind ein Gesamtlagebericht und ein Beteiligungsbericht beizufügen. Der Beteiligungsbericht war nicht originärer Bestandteil der Prüfung, er wurde aber auf Vollständigkeit und Plausibilität hinsichtlich der Aussagen im Gesamtabchluss durchgesehen.

Der Gesamtabchluss wurde gem. § 102 Abs. 3 und 11 GO NRW n. F. dahingehend geprüft, ob die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Satzungen beachtet worden sind; die Buchführung wurde in die Prüfung einbezogen. Die Prüfung wurde so angelegt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die aufgeführten Bestimmungen, die sich auf die Darstellung des sich ergebenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde wesentlich auswirken, bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt worden wären.

Der Gesamtlagebericht wurde gem. § 102 Abs. 5 und 11 GO NRW n. F. darauf geprüft, ob er mit dem Gesamtabchluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt. Dabei wurde auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichts erstreckte sich auch darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften zu seiner Aufstellung beachtet worden sind.

#### **3.2 Art und Umfang der Prüfung**

Die Verantwortung für die Buchführung und die Aufstellung des Gesamtabchlusses sowie des Lageberichts liegt beim Bürgermeister der Stadt Lüdenscheid.

Ziel der Abschlussprüfung gem. IDW PS 200 ist es, die Verlässlichkeit der in Gesamtabchluss und Lagebericht enthaltenen Informationen zu bestätigen und insoweit deren Glaubhaftigkeit

zu erhöhen. Die Aussagen über das Prüfungsergebnis (Prüfungsaussagen) sollen unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit mit hinreichender Sicherheit getroffen werden können.

Die Prüfung wurde auf Grundlage der Regelungen der GO NRW in der zum 31.12.2018 geltenden Fassung sowie der seit 01.01.2019 geltenden Fassung, der GemHVO NRW, der Handreichung des MIK, der Arbeitshilfen für die Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse der KGSt, des Praxisleitfadens des Modellprojekts NKF-Gesamtabchluss durchgeführt. Die deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (IDW PS 201) sowie weitere Prüfungsstandards des IDW wurden beachtet.

Aufgrund der Entscheidung des Rates beziehungsweise des Hauptausschusses in der Funktion des Rates vom 25.05.2020, die Vereinfachungsregelung nach dem Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabchlüsse in Anspruch zu nehmen, wurde zunächst überprüft, ob die Übergänge der Schluss- und Eröffnungsbilanzen der Gesamtabchlüsse 2010 bis 2018 übereinstimmten. Hierbei konnten keine Abweichungen festgestellt werden.

Die Prüfung erfolgte auf der Grundlage des risikoorientierten Prüfungsansatzes (IDW PS 261 n.F.)

Folgende Schritte der Folgenkonsolidierung wurden als Prüfungsschwerpunkte insbesondere fixiert:

- Fortführung des Konsolidierungskreises
- Überleitung der Jahresabschlüsse auf die für den Gesamtabchluss geltenden Vorschriften (Kommunalbilanz I)
- Anpassung von Ansatz und Bewertung (Kommunalbilanz II)
- Fortführung stiller Reserven und Lasten (Kommunalbilanz III)
- Kapitalkonsolidierung
- Equity-Konsolidierung.

Die einzelnen Prüfungshandlungen sowie deren Ergebnisse sind in den Arbeitspapieren der Örtlichen Rechnungsprüfung ausführlich dokumentiert. Die Ausführungen dieses Berichts stellen lediglich eine Zusammenfassung der Ergebnisse dar.

Gesamtanhang und Gesamtlagebericht wurde auf Vollständigkeit der nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Angaben sowie auf Plausibilität und Übereinstimmung mit den während der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen geprüft.

In die Prüfung wurden auch die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden einbezogen.

Die Prüfung wurde im Juli 2021 begonnen und im September 2021 abgeschlossen.

Die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen wurden durch den Fachdienst Finanzen, Steuern und Beteiligungen zur Verfügung gestellt, Rückfragen wurden bereitwillig beantwortet.

Darüber hinaus hat der Bürgermeister der Stadt Lüdenscheid in einer Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in den Unterlagen des Fachdienstes Finanzen, Steuern und Beteiligungen alle buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle erfasst und belegt sind; in dem zu prüfenden Gesamtabchluss sind danach alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Rückstellungen, Wagnisse, Abgrenzungen und Konsolidierungssachverhalte berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht worden.

In der Erklärung wird ebenfalls versichert, dass der Lagebericht alle Vorgänge von besonderer Bedeutung erläutert und insbesondere alle Risiken und Chancen der künftigen Entwicklung darstellt.

## **4 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung des Gesamtabchlusses**

### **4.1 Gesamtabchlussrichtlinie**

Die Handreichung des MIK in der 7. Auflage hat die Aufstellung einer Gesamtabchlussrichtlinie empfohlen, was auch durch das Modellprojekt unterstützt wurde. Hierin sollten sämtliche konzerninternen Anweisungen zur Erstellung des Gesamtabchlusses zusammengefasst werden. Darüber hinaus sollte der organisatorische Ablauf sowie die örtlichen Zuständigkeiten festgelegt werden.

Der Fachdienst Finanzen, Steuern und Beteiligungen hat im Jahr 2010 den Entwurf einer Gesamtabchlussrichtlinie erstellt; zunächst sollten jedoch Erfahrungen im Rahmen der Erstellung des ersten Abschlusses gesammelt werden. Um eine laufende Anpassung des Leitfadens zu vermeiden, war die Erstellung und verbindliche Umsetzung einer Gesamtabchlussrichtlinie ursprünglich im Anschluss an die Aufstellung des ersten Gesamtabchlusses vorgesehen.

Aufgrund der Vereinfachungsregelung nach dem Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabchlüsse wurde auf die verbindliche Fertigstellung einer Gesamtabchlussrichtlinie verzichtet.

## **Feststellung 2**

**Eine Gesamtabchlussrichtlinie liegt nicht vor. Durch die Inanspruchnahme der Befreiungsoption gem. § 116 a GO NRW n. F. kann darauf verzichtet werden.**

### **4.2 Software**

Für die Aufstellung des Gesamtabchlusses der Stadt Lüdenscheid wurde ab November 2015 die Software „Doppik al dente“ (Dad) eingesetzt. Für die Software liegt eine Bescheinigung über die Prüfung nach IDW PS 880 (Die Prüfung von Softwareprodukten) vor, die von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ausgestellt wurde.

Das Einspielen der Daten aus Dad in die Prüfungssoftware der Örtlichen Rechnungsprüfung „Caseware“ war technisch nicht möglich. Jedoch bestand für die Örtliche Rechnungsprüfung eine Auskunftsberechtigung für Dad, die eine umfängliche Prüfung ermöglicht hat.

### **4.3 Fortführung des Konsolidierungskreises**

Gem. § 116 GO NRW in Verbindung mit § 49 ff. GemHVO hat die Gemeinde ihren Jahresabschluss und die Jahresabschlüsse aller vAB in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form entsprechend den §§ 300 bis 312 des HGB in der Fassung vom 24.08.2002 zu konsolidieren. In den Gesamtabchluss müssen vAB nicht einbezogen werden, wenn sie für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags und Finanzgesamtlage der Gemeinde zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind. Die Festlegung des Konsolidierungskreises ist daher für die weiteren Schritte von entscheidender Bedeutung.

Die Konsolidierungsmethode eines vAB richtet sich nach dem Grad der Einflussnahme der Gemeinde. Hier ist wie folgt zu unterscheiden:

<b>Grad der Einflussnahme</b>	<b>Anteile der Stadt</b>	<b>Eigenschaft des vAB</b>	<b>Art der Einbeziehung in den Gesamtabchluss</b>
Einheitliche Leitung oder bestimmte Kontrollmöglichkeiten, z. B. Mehrheitsrechte	Mehr als 50 %	Tochterunternehmen	<b>Vollkonsolidierung</b> (Einbeziehung des Vermögens und der Schulden)

Maßgeblicher Einfluss	20 bis 50 %	Assoziiertes Unternehmen	<b>Equity-Konsolidierung</b> (Einbeziehung des Beteiligungswertes)
Geringer Einfluss	Weniger als 20 %	Sonstiges Unternehmen	Keine gesonderte Konsolidierung (Übernahme der fortgeführten Anschaffungskosten)

Für den ersten Gesamtabchluss zum 31.12.2010 hatte die Stadt Lüdenscheid den Konsolidierungskreis wie folgt festgelegt:

Der Vollkonsolidierungskreis umfasst neben der Stadt Lüdenscheid folgende vAB:

<b>Tochterunternehmen</b>	<b>Beteiligungsquote</b>	<b>Rechtsform</b>
Entwicklungs- und GründerCentrum Lüdenscheid (EGC)	64,74 %	GmbH
Lüdenscheider Wohnstätten AG	99,93 %	Aktiengesellschaft
Seniorenwohnheim Weststraße gGmbH	100,00 %	GmbH
Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid AöR	100,00 %	Anstalt öffentlichen Rechts
Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid	100,00 %	Eigenbetriebsähnliche Einrichtung
STL Bauträger- und Beteiligungs-GmbH	100,00 %	GmbH

Folgende Unternehmen werden nach der Equity-Methode konsolidiert:

<b>Assoziierte Unternehmen</b>	<b>Beteiligungsquote</b>	<b>Rechtsform</b>
ENERVIE - Südwestfalen Energie und Wasser AG	24,12 %	Aktiengesellschaft
Märkischer Gewerbepark Rosmart GmbH	34,78 %	GmbH



Zusätzlich bestanden unmittelbare Beteiligungen an der Lüdenscheider Stadtmarketing GmbH und der Kunststiftung sowie mittelbare Beteiligungen an der Bäderbetrieb Lüdenscheid GmbH (BBL) und am Institut für Umformtechnik der mittelständischen Wirtschaft GmbH (über das EGC). Diese wären aufgrund der Beteiligungsquoten grundsätzlich als assoziierte Unternehmen einzuordnen gewesen, wurden aber wegen der untergeordneten Bedeutung für den Gesamtabchluss gemäß § 116 Abs. 3 GO NRW a.F. nicht in den Gesamtabchluss einbezogen.

Dem Konsolidierungskreis wurde seitens der ÖRP am 13.09.2020 zugestimmt.

### **Feststellung 3**

**Der Konsolidierungskreis wurde korrekt festgelegt bzw. fortgeführt und im Gesamtanhang zutreffend dargestellt.**

## **4.4 Gesamtabschlussstichtag**

Gem. § 116 Abs. 8 GO NRW ist der Gesamtabschluss innerhalb der ersten neun Monate nach dem Abschlussstichtag aufzustellen.

### **Beanstandung 1**

**Die Frist zur Aufstellung des Gesamtabchlusses wurde nicht eingehalten.**

## **4.5 Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabschluss einbezogenen Abschlüsse**

Alle voll zu konsolidierenden Unternehmen sowie die assoziierten Unternehmen haben einen Jahresabschluss nach den Regelungen des HGB aufgestellt, der jeweils von einem Wirtschaftsprüfungsbüro geprüft und testiert worden ist. Auf eine erneute Prüfung dieser Abschlüsse konnte daher verzichtet werden.

## **4.6 Schritte zur Aufstellung des Gesamtabchlusses**

Das Konzept der Vollkonsolidierung verlangt, dass im Gesamtabschluss anstelle der von der Stadt an den vAB gehaltenen Anteile (Ausweis in der Bilanz unter Finanzanlagen) die einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden der Betriebe treten. Dies erfolgt in mehreren Schritten in folgender Reihenfolge:

#### **4.6.1 Vereinheitlichung der Bilanzstichtage**

Der Gesamtabschluss ist gem. § 116 Abs. 1 GO NRW zum 31.12. aufzustellen. Die zu konsolidierenden Betriebe stellen ihre Jahresabschlüsse ebenfalls zum 31.12. auf, so dass eine Vereinheitlichung der Bilanzstichtage nicht erforderlich war.

#### **4.6.2 Vereinheitlichung des Ausweises (Kommunalbilanz I)**

Die Jahresabschlüsse der vAB werden nach handelsrechtlichen Vorgaben aufgestellt. Diese weichen zum Teil deutlich vom Gliederungsschema der NKF-Bilanz bzw. NKF-Ergebnisrechnung ab und waren daher anzupassen. Auf Basis des NKF-Positionenrahmens für den Gesamtabschluss (VV Muster zur GO und GemHVO) wurde vom Fachdienst Finanzen, Steuern und Beteiligungen ein örtlicher Positionenplan erarbeitet, der den Betrieben zur Verfügung gestellt wurde. Die Überleitung aus den Einzelabschlüssen erfolgte durch die vAB und deren Wirtschaftsprüfer.

Die Übernahme der Daten sowie die bereits zu diesem Zeitpunkt durch den Fachdienst Finanzen, Steuern und Beteiligungen vorgenommenen Korrekturen wurden im Detail geprüft.

#### **Feststellung 4**

**Die Daten wurden korrekt nach „Doppik al Dente“ übernommen und sind in der Kommunalbilanz I entsprechend ausgewiesen.**

#### **4.6.3 Vereinheitlichung des Ansatzes und der Bewertung (Kommunalbilanz II)**

Die in den Gesamtabchluss zu übernehmenden Vermögensgegenstände waren nach den für die Stadt Lüdenscheid geltenden kommunalen Bewertungsregeln einheitlich zu bewerten. Durch den Fachdienst Finanzen, Steuern und Beteiligungen wurden hier bestehende Unterschiede geprüft und – sofern sie nicht als unwesentlich eingestuft wurden – korrigiert. Alle als unwesentlich eingestuften Differenzen wurden in einer Wesentlichkeitsliste erfasst.

Die in Frage kommenden Abweichungen wurden im Detail geprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

#### **Feststellung 5**

**Die vorgenommenen Korrekturen von Ansatz und Bewertung im Rahmen der Aufstellung der Kommunalbilanz II sind korrekt und nicht zu beanstanden.**

#### **4.6.4 Fortführung stiller Reserven und Lasten (Kommunalbilanz III)**

Im Rahmen der Kommunalbilanz III geht es darum, stille Reserven (Bewertung liegt über dem Bilanzwert) und stille Lasten (Bilanzwert ist höher als die Bewertung) aufzudecken und die hiernach korrigierten Werte des Anlagevermögens in der weiteren Erstellung des Gesamtabchlusses zu berücksichtigen.

Im Vorfeld der Erstellung der Eröffnungsbilanz 2010 wurden in 2007 für alle Töchter Wertermittlungen durch externe Büros durchgeführt, die – fortgeschrieben auf den 01.01.2009 – die Grundlage bildeten. In drei Fällen wurden stille Reserven aufgedeckt:

- STL GmbH
- SEL
- Seniorenwohnheim Weststraße.

Auf den ermittelten Werten wurden auf Grundlage der jeweiligen Restnutzungsdauer die aktualisierten Abschreibungsbeträge ermittelt. Im Rahmen des Gesamtabchlusses 2018 wurden hier keine gesonderten Veränderungen vorgenommen, da das Programm diese auf Basis des Gesamtabchlusses 2010 automatisiert fortschreibt.

#### **Feststellung 6**

**Die Fortführung stiller Reserven und Lasten wurde korrekt durchgeführt.**

#### **4.6.5 Kapitalkonsolidierung**

Im Gesamtabchluss ist die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune selbst und sämtlicher voll zu konsolidierender Betriebe so darzustellen, als wären sie eine Einheit. Dies setzt die Zusammenfassung der Jahresabschlüsse aller einzubeziehenden Betriebe mit dem der Kernverwaltung zum „Konzern Kommune“ voraus. Aus diesem Einheitsgrundsatz folgt insbesondere, dass keine Anteile der Kommune an voll zu konsolidierenden Betrieben im Gesamtabchluss ausgewiesen werden dürfen. Somit sind die Buchwerte aus dem Jahresabschluss der Kommune mit den korrespondierenden Posten des Eigenkapitals der Betriebe aufzurechnen (Kapitalkonsolidierung).

Die Kapitalkonsolidierung erfolgte nach den Grundsätzen der Erwerbsmethode im Wege der Neubewertungsmethode zum 01.01.2010 (Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung der vAB in den Gesamtabchluss). Der Beteiligungsbuchwert (Finanzanlagen – verbundene Unternehmen, Sondervermögen) der Stadt Lüdenscheid wurde dem Neubewerteten Eigenkapital

(Summenabschluss) des jeweiligen voll zu konsolidierenden Tochterunternehmens gegenübergestellt. Ist der bei der Stadt bilanzierte Wert höher als das neubewertete Eigenkapital der Tochter, so liegt ein aktiverischer Unterschiedsbetrag vor, der als Geschäfts- und Firmenwert mit der Rücklage verrechnet und in der Bilanz ausgewiesen wird. Dies führt zu einer unmittelbaren Verringerung des Eigenkapitals. Der aktivische Unterschiedsbetrag in Höhe von rd. 35 Mio. € bezieht sich auf das EGC, den SEL und die STL GmbH.

Sollte der Wert des Tochterunternehmens nach Neubewertung höher als der ausgewiesene Bilanzwert bei der Stadt sein, so liegt ein passivischer Unterschiedsbetrag vor. Dieser wurde beim Eigenkapital als Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung in Höhe von rd. 1,8 Mio. € ausgewiesen. Betroffen sind hier die LüWo, das Seniorenwohnheim, der STL und Enervie.

Gegenüber der Gesamtbilanz 2010 gab es keine Veränderungen. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

### **Feststellung 7**

**Die Kapitalkonsolidierung wurde entsprechend der rechtlichen Grundlagen korrekt durch- und fortgeführt.**

#### **4.6.6 Schuldenkonsolidierung**

Gem. § 50 Abs. 1 GemHVO in Verbindung mit § 303 HGB sind Ausleihungen und andere Forderungen, Rückstellungen und Verbindlichkeiten zwischen den in den Gesamtabchluss einbezogenen Unternehmen sowie entsprechende Rechnungsabgrenzungsposten wegzulassen. Sofern die wegzulassenden Beträge für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes nur von untergeordneter Bedeutung sind, kann auf Einbeziehung in die Konsolidierung verzichtet werden.

Zur Erfassung sämtlicher Beziehungen haben alle vAB ihre relevanten Positionen in einen von der Stadt zur Verfügung gestellten Vordruck eingetragen, so dass ein formalisierter Saldenabgleich ermöglicht wurde. Anschließend erfolgte der Abgleich durch den Fachdienst Finanzen, Steuern und Beteiligungen. Die Geringfügigkeitsgrenze wurde nach Zustimmung der ÖRP am 19.06.2020 auf 10.000 € festgesetzt.

Insgesamt wurden rd. 8 Mio. € eliminiert, wobei der größte Anteil auf die Verflechtungen zwischen der Stadt Lüdenscheid und den SEL fielen.

Die nicht aufklärbaren Aufrechnungsdifferenzen liegen unterhalb der genehmigten Toleranzgrenze und wurden aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit nicht näher überprüft.

### **Feststellung 8**

**Die Schuldenkonsolidierung wurde ordnungsgemäß durchgeführt.**

#### **4.6.7 Zwischenergebniseliminierung**

Gem. § 50 GemHVO in Verbindung mit § 304 HGB sind Vermögensgegenstände, die ganz oder teilweise auf Lieferungen und Leistungen zwischen den vAB beruhen, so anzusetzen, wie dies in einem Unternehmen als wirtschaftliche Einheit der Fall wäre. Von der Zwischenergebniseliminierung kann abgesehen werden, wenn die Behandlung der Zwischenergebnisse für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen des Konzerns entsprechenden Bildes nur von untergeordneter Bedeutung ist.

Im Konzern Stadt Lüdenscheid waren hier zu berücksichtigende Geschäftsvorfälle betragsmäßig zu vernachlässigen, so dass auch entsprechend der Empfehlung des Modellprojekts erneut auf eine Zwischenergebniseliminierung verzichtet wurde.

### **Feststellung 9**

**Die Möglichkeit, auf die Zwischenergebniseliminierung zu verzichten, wurde in Anspruch genommen und ist nicht zu beanstanden.**

#### **4.6.8 Aufwands- und Ertragskonsolidierung**

Gem. § 50 GemHVO in Verbindung mit § 305 HGB sind Erträge zwischen den in den Gesamtabschluss einbezogenen Unternehmen mit den auf sie entfallenden Aufwendungen zu verrechnen, soweit sie nicht als Erhöhung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen oder als andere aktivierte Eigenleistungen auszuweisen sind.

Ziel der Aufwands- und Ertragskonsolidierung ist es, in der Gesamtergebnisrechnung nur diejenigen Aufwendungen und Erträge abzubilden, die aus Transaktionen mit außerhalb des Konzerns stehenden Dritten resultieren.

Wie bei der Schuldenkonsolidierung fand auch hier die Erfassung sämtlicher Verflechtungen durch einen formalisierten Saldenabgleich statt. Der Abgleich erfolgte identisch mit dem Verfahren bei der Schuldenkonsolidierung. Die Geringfügigkeitsgrenze wurde hier ebenfalls auf 10.000 € festgesetzt.

Insgesamt wurden rd. 27 Mio. € eliminiert, wobei der größte Anteil auf die Verflechtungen zwischen der Stadt Lüdenscheid und dem STL fielen.

Die nicht aufklärbaren Aufrechnungsdifferenzen liegen unterhalb der genehmigten Toleranzgrenze und wurden auch hier aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit nicht näher überprüft.

## **Feststellung 10**

**Die Aufwands- und Ertragskonsolidierung wurde ordnungsgemäß durchgeführt.**

### **4.6.9 Equity-Konsolidierung**

Gem. § 50 Abs. 3 GemHVO in Verbindung mit §§ 311 und 312 HGB sind assoziierte Unternehmen im Gesamtabchluss mit dem Buchwert anzusetzen, d. h. sie werden nach der Equity-Methode konsolidiert. Bei diesem Verfahren werden - im Gegensatz zur Vollkonsolidierung - nicht die einzelnen Vermögensgegenstände bzw. Schulden der Unternehmen in den Gesamtabchluss übernommen. Stattdessen sind die vAB mit dem anteiligen Eigenkapital zu konsolidieren. In den Folgejahren werden die Anschaffungskosten der Beteiligungen analog der Eigenkapitalentwicklung im Beteiligungsbuchwert unter der Position „Anteile an assoziierten Unternehmen“ fortgeschrieben. Es erfolgt keine Einbeziehung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden sowie der Aufwendungen und Erträge des assoziierten Unternehmens.

Gem. § 50 Abs. 3 GemHVO wurden die Enervie sowie die MGR nach der Equity-Methode gem. §§ 311 und 312 HGB konsolidiert. Das Modellprojekt hat hier die Verwendung der Buchwertmethode empfohlen, die auch so umgesetzt worden ist.

#### **Enervie**

Der in der Gegenüberstellung des Beteiligungsbuchwertes der Stadt Lüdenscheid mit dem anteiligen Eigenkapital der Enervie im Konzern entstandene passivische Unterschiedsbetrag in Höhe von 1,3 Mio. € wurde im Rahmen der Wertermittlung zum 31.12.2010 beim Beteili-

gungsbuchwert sowie im Eigenkapital unter der allgemeinen Rücklage berücksichtigt. Die automatische Fortschreibung des Wertansatzes vom Erstkonsolidierungszeitpunkt 31.12.2009 auf den Stichtag des Gesamtabchlusses 31.12.2018 wurde korrekt vorgenommen.

## **MGR**

Da der Beteiligungsbuchwert im Abschluss der Stadt Lüdenscheid zum 31.12.2009 mit 1,00 € ausgewiesen war und die Bilanz der MGR GmbH kein positives Eigenkapital auswies, wurde entsprechend der Vorgehensweise der Modellkommunen die Equity-Methode ausgesetzt und lediglich der „Erinnerungswert“ in Höhe von 1,00 € im Gesamtabchluss auf den 31.12.2018 fortgeschrieben.

### **Feststellung 11**

**Die Konsolidierung nach der Equity-Methode wurde korrekt vorgenommen bzw. fortgeschrieben.**

## **4.7 Gesamtanhang mit Gesamtkapitalflussrechnung**

Gem. § 51 Abs. 1 GemHVO sind im Gesamtanhang zu den Posten der Gesamtbilanz sowie der Gesamtergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Wertansätze beurteilen können.

### **Feststellung 12**

**Der Gesamtanhang enthält alle erforderlichen Angaben.**

Gem. § 51 Abs. 3 GemHVO ist dem Gesamtanhang eine Kapitalflussrechnung unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2) beizufügen. Sie soll die Gesamtbilanz sowie die Gesamtergebnisrechnung um Informationen hinsichtlich der Herkunft und Verwendung liquider Mittel (Finanzlage) des Konzerns ergänzen.

Lt. DRS 2 sind die Zahlungsströme getrennt nach dem Cash-Flow

- aus der laufenden Geschäftstätigkeit
- aus der Investitionstätigkeit und
- aus der Finanzierungstätigkeit

darzustellen.

Das Modellprojekt empfiehlt die derivative Ermittlung durch Aufbereitung des im Rechnungswesen vorhandenen Datenmaterials (Ableitung der Zahlungen aus den Bewegungen der Bilanz und der Ergebnisrechnung). Dieser Empfehlung wurde gefolgt.

Die Darstellung der Kapitalflussrechnung ist ebenfalls korrekt:

- Der Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit ist über die indirekte Methode erfolgt (zulässig lt. Praxisleitfaden des Modellprojekts).
- Der Cash-Flow aus Investitions- sowie aus Finanzierungstätigkeit ist direkt dargestellt, was lt. Modellprojekt die ausschließlich zulässige Darstellung ist.

### **Feststellung 13**

**Die Kapitalflussrechnung entspricht den gesetzlichen Anforderungen.**

## **4.8 Gesamtlagebericht**

Gem. § 49 in Verbindung mit § 51 Abs. 1 GemHVO ist dem Gesamtabchluss ein Lagebericht beizufügen, der das durch den Gesamtabchluss zu vermittelnde Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde einschließlich der vAB erläutert. Dazu sind in einem Überblick der Geschäftsablauf mit den wichtigsten Ergebnissen des Gesamtabchlusses und die Gesamtlage in ihren tatsächlichen Verhältnissen darzustellen. Außerdem hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft der Gemeinde unter Einbeziehung der vAB zu enthalten. Auch ist auf die Chancen und Risiken für die künftige Gesamtentwicklung der Gemeinde einzugehen.

Gem. § 102 Abs. 5 GO NRW n. F. wurde der Gesamtlagebericht darauf geprüft, ob er mit dem Gesamtabchluss in Einklang steht und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt. Dabei wurde auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichts hat sich auch darauf erstreckt, ob die gesetzlichen Vorschriften zu seiner Aufstellung beachtet worden sind.

### **Feststellung 14**

**Der Gesamtlagebericht gibt einen Überblick über die Geschäftstätigkeit des Konzerns Stadt Lüdenscheid, enthält Erläuterungen zu gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen, zur haushaltswirtschaftlichen Lage der Stadt Lüdenscheid sowie zur wirt-**



**schaftlichen Lage der vAB des Vollkonsolidierungskreises. Er analysiert die Gesamtlage des Konzerns Stadt Lüdenscheid anhand von Kennzahlen, beschreibt Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Haushaltsjahres und beschreibt Chancen und Risiken der künftigen Gesamtentwicklung. Am Schluss enthält er die gem. § 116 Abs. 4 GO geforderte Übersicht für die Mitglieder des Verwaltungsvorstandes, den Bürgermeister, den Stadtkämmerer sowie die Ratsmitglieder.**

**Der Gesamtlagebericht enthält alle erforderlichen Angaben, steht mit dem Gesamtabchluss in Einklang und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild der Lage des Konzerns Stadt Lüdenscheid.**

#### **4.9 Beteiligungsbericht**

Gem. § 49 Abs. 2 GemHVO ist dem Gesamtabchluss ein Beteiligungsbericht beizufügen. Der Beteiligungsbericht hat gem. § 117 GO NRW die wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung – unabhängig davon, ob vAB dem Konsolidierungskreis des Gesamtabchlusses angehören – zu erläutern. Der Bericht ist jährlich – bezogen auf den Abschlussstichtag des Gesamtabchlusses – fortzuschreiben und diesem beizufügen.

Der Beteiligungsbericht gehört nicht originär zum Prüfungsumfang im Rahmen des Gesamtabchlusses. Dennoch wurde er auf Plausibilität und Vollständigkeit durchgesehen.

#### **Feststellung 15**

**Der Beteiligungsbericht ist dem Gesamtabchluss als Anlage beigefügt. Er enthält die gem. § 52 GemHVO erforderlichen Angaben.**

#### **4.10 Ordnungsmäßigkeit des Gesamtabchlusses**

Die Prüfung hat ergeben, dass im vorliegenden Gesamtabchluss in allen wesentlichen Belangen alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet worden sind. Der Gesamtabchluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften und wurde ordnungsmäßig aus den einbezogenen Abschlüssen der Stadt Lüdenscheid sowie der vAB abgeleitet. Die angewandten Konsolidierungsmethoden entsprechen den gesetzlichen Vorschriften; die Konsolidierungsbuchungen wurden zutreffend durchgeführt.

Der Gesamtanhang enthält die gesetzlich geforderten Angaben und ist in allen wesentlichen Belangen vollständig und zutreffend.

Der Lagebericht entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften.

## **5 Gesamtaussage des Gesamtabchlusses**

Die bei Aufstellung des Gesamtabchlusses angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die sich aus der GO NRW, der GemHVO, dem HGB sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ergeben, wurden im Anhang des Gesamtabchlusses erläutert und beachtet.

Die Prüfung hat ergeben, dass der Gesamtabchluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, d. h. im Zusammenwirken von Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung, Gesamtanhang und Gesamtkapitalflussrechnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns Stadt Lüdenscheid vermittelt.

## **6 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks**

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Gesamtabchluss zum 31.12.2018 (Anlage 1) und dem Gesamtlagebericht für das Jahr 2018 (Anlage 2) des Konzerns Stadt Lüdenscheid den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk (Anlage 4) erteilt, der hier wiedergegeben wird:

### **„Bestätigungsvermerk der unabhängigen Abschlussprüferin**

An den Bürgermeister der Stadt Lüdenscheid, Rathausplatz 2, 58507 Lüdenscheid

#### **Prüfungsurteile**

Wir haben den nach § 116 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen aufgestellten Gesamtabchluss der Stadt Lüdenscheid – bestehend aus der Gesamtbilanz zum 31.12.2018, der Gesamtergebnisrechnung sowie dem Gesamtanhang für das Haushaltsjahr 2018 – einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Gesamtlagebericht für das Haushaltsjahr 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Gesamtabchluss in allen wesentlichen Belangen den geltenden gemeindehaushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31.12.2018 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr 2018 und
- vermittelt der beigefügte Gesamtlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns Stadt Lüdenscheid zum 31.12.2018. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Gesamtlagebericht in Einklang mit dem Gesamtabchluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 102 Abs. 1, 3, 5 und 11 GO NRW in Verbindung mit § 322 Abs. 3 Abs. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts geführt hat.

### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) und vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind gem. § 101 Abs. 2 GO NRW bei der Erfüllung der uns zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Im Übrigen ist die Örtliche Rechnungsprüfung dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.

Wir sind der Auffassung, dass wir von der Stadtverwaltung Lüdenscheid in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen (§ 319 HGB) und gemeinderechtlichen Vorschriften (§ 31 GO NRW) unabhängig sind und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind zudem der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Gesamtabchluss und zum Gesamtlagebericht zu dienen.

## **Verantwortung des Bürgermeisters und des Rates der Stadt Lüdenscheid für den Gesamtabschluss und den Gesamtlagebericht**

Der Bürgermeister der Stadt Lüdenscheid ist verantwortlich für die Aufstellung des Gesamtabchlusses, der den für die Stadt Lüdenscheid geltenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Gesamtabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Gesamtabchlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Gesamtabchlusses ist der Bürgermeister dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stadt Lüdenscheid zur dauerhaften sachgerechten Erledigung der Verwaltungsaufgaben zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Gefährdung der Fortführung der ordnungsmäßigen Verwaltungstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Verwaltungstätigkeit (Going-Concern-Prinzip) zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Bürgermeister verantwortlich für die Aufstellung des Gesamtlageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Kommune vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Gesamtabschluss in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Bürgermeister verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Gesamtlageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Gesamtlagebericht erbringen zu können (Internes Kontrollsystem gem. § 104 Abs. 1 Nr. 6 GO NRW).

Der Rat der Stadt Lüdenscheid ist darüber hinaus verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Stadt Lüdenscheid zur Aufstellung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts.

## **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Gesamtabchluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Gesamtlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Lüdenscheid vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Gesamtabchluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Gesamtabchluss und zum Gesamtlagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) und vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt.

Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Gesamtabchlusses und Gesamtlageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Gesamtabchluss und im Gesamtlagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeits, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Gesamtabchlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Gesamtlageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Stadt Lüdenscheid abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Verwaltungstätigkeit (Going-Concern-Prinzip) sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stadt Lüdenscheid zur Fortführung der Verwaltungstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Gesamtabchluss und im Gesamtlagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum 26.10.2021 erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stadt Lüdenscheid ihre Verwaltungstätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Gesamtabchlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Gesamtabchluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Gesamtabchluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns Stadt Lüdenscheid vermittelt.
- holen wir ausreichende geeignete Prüfungsnachweise für die Rechnungslegungsinformationen innerhalb des Konzerns Stadt Lüdenscheid ein, um Prüfungsurteile zum Gesamtabchluss und zum Gesamtlagebericht abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Gesamtabchlussprüfung. Wir tragen die alleinige Verantwortung für unsere Prüfungsurteile.
- beurteilen wir den Einklang des Gesamtlageberichts mit dem Gesamtabchluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Konzerns Stadt Lüdenscheid.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Gesamtlagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben (Prognosen) abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber den für die Überwachung Verantwortlichen eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihnen alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und die hierzu getroffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit den für die Überwachung Verantwortlichen erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Gesamtabchlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

Lüdenscheid, den 08.11.2021

*gez. Schulte*

Nicole Schulte  
Prüferin

*gez. Heinrich*

Michael Heinrich  
Leiter der Örtlichen Rechnungsprüfung